

betreffend vernachlässigte Aufsichtspflicht des Regierungsrates gegenüber der BKB

Die Regierung hat die Interpellation David Wüest-Rudin zu den finanziellen Risiken für Basel wegen riskanter US-Geschäfte der Basler Kantonalbank (BKB) vom 8. Februar 2012 nur teilweise befriedigend beantwortet, insbesondere betreffend der Wahrnehmung ihrer Rolle als Eignervertreter. Sie hat nach §17 Abs. 3 des Gesetzes über die BKB (GBKB) den Auftrag, zwischen Bankrat und Grosse Rat zu vermitteln. Der Interpellant erlaubt sich daher, weitere Fragen zu stellen.

Der BKB sind nach §7 Abs. 2 GBKB besonders riskante Geschäfte verboten. Die Übernahme von US-Kunden welchen die UBS 2008 die Bankverbindung im Rahmen der Einigung mit den USA kündigte, muss als besonders riskant eingestuft werden. Der Investment Bank Bereich der BKB stellt mit der Emission von derivativen Finanzinstrumenten (Kontraktvolumen > 120 Mrd.!) sowie dem grossen Eigenhandel ein besonderes Risiko dar. Das Private Banking in Zürich stellt offensichtlich ebenfalls ein besonders riskantes Geschäfte dar. Gemäss dem GBKB hätte die Regierung den Status des Eignerververtreters und müsste eine aktive Aufsichtspflicht über die BKB ausüben. Erstens genehmigt nach §17 Abs. 3 lit. d) und e) die Regierung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Wahl der Geschäftsleitung. Zweitens schreibt §17 Abs. 1 der Regierung vor, die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften über die Kantonalbank zu überwachen, auch die Einhaltung des Verbots besonders riskanter Geschäfte. Drittens kann sie nach §17 Abs. 4 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankrates teilnehmen und sie hat ein umfassendes Informationsrecht. Die BKB verweist im Zusammenhang mit den Risiken der US-Schwarzgeldproblematik auf Ihre Reserven für allgemeine Bankrisiken von 1,8 Mrd. Franken. Diese Reserven sind aber Teil des Eigenkapitals, das nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Die Kernkapitalquote muss mindestens 12 Prozent betragen, fällt sie unter 11 Prozent, interveniert die Finanzmarktaufsicht (Finma). Gemäss Medienberichten beziffert der BKB-Finanzchef den wahren Risikospielraum der BKB auf drei- bis vierhundert Millionen Franken (viel weniger als 1,8 Mrd.). Wird die kritische Kapitalgrenze unterschritten, kann die Finma eine Kapitalerhöhung erzwingen. Als alleiniger Aktionär müsste der Kanton einspringen und die Kapitalquote erhöhen. Zugleich war den Medien zu entnehmen, die BKB kaufe am Markt kräftig Partizipationsscheine auf. Ziel sei, den in Folge der US-Krise eingetretenen Kurssturz des Wertpapiers aufzuhalten. Solche Käufe lassen die Kernkapitalquote sinken, das heisst der Risikospielraum, bis der Kanton zur Kasse gebeten wird, wird kleiner. Fazit, wir sahen in den letzten Jahren bei der BKB eine Ausweitung des Risikos bei gleichzeitiger Reduktion der Kernkapitalquote, was letztlich eine substantielle Erhöhung des Risikos für den Kanton bedeutet. Zudem hätte die Regierung weitgehende gesetzlich festgelegte Aufsichtsrechte und -pflichten. Ich erlaube mir vor diesem Hintergrund folgende kritische Fragen zu stellen:

1. Seit wann weiss die Regierung davon, dass die BKB risikoreiche US-Kunden in ihr Portfolio aufnimmt? Wenn sie vor 2011 darüber informiert war, warum hat sie nichts dagegen unternommen? Wenn sie später darüber informiert war, warum hat sie sich nicht früher informieren lassen?
2. War die Regierung seit Anbeginn über das Wertschriften-Rückkaufprogramm der BKB informiert? Wenn Nein, warum nicht? Wenn ja, ist ihr die dadurch erzeugte zusätzliche Kantons bewusst? Warum ist sie nicht dagegen eingeschritten?
3. Wie hat die Regierung ihre Pflicht zur Überwachung der kantonalrechtlichen Vorschriften gemäss §17 Abs. 1 wahrgenommen? Hat die Regierung gemäss Möglichkeit in §17 Abs. 4 an den Bankratssitzungen beratend teilgenommen? Nimmt Sie aktuell daran teil? Wenn Nein, warum nicht? Erhält sie die Protokolle der Bankratssitzungen, der Ausschüsse des Bankrats oder anderer Gremien?
4. Wenn die Regierung ihre Pflicht wahrgenommen hat, warum kommt sie zum Schluss, dass das Investment Banking (Derivate, Eigenhandel) und das Private Banking in Zürich keine besonders riskanten Geschäfte sind? Wenn sie diese doch als besonders riskant einstuft, warum ist sie nicht gemäss ihrer Pflicht in §17 Abs. 1 dagegen eingeschritten?
5. Nach §17 Abs. 2 GBKB kann (Zitat) "der Regierungsrat der Kantonalbank die Bewilligung zur

Ausübung der Geschäftstätigkeit entziehen, wenn (...) die Bank ihre gesetzlichen Verpflichtungen grob verletzt“. Stellt das risikoreiche Geschäftsgebaren der BKB die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in Frage? Wenn Nein, warum nicht?

David Wüest-Rudin